

**9. Sitzung des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung des
Medienrats am 04.07.2024 um 13:30 Uhr**
ERGEBNISSE

TOP 1: Feststellung ordnungsgemäße Ladung, Beschlussfähigkeit

Die Sitzungsleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung fest.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der am 20.06.2024 versandten Fassung genehmigt.

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung des Medienrats am 02.05.2024

Die Niederschrift über die 8. Sitzung des Ausschusses für Aufsicht und Inhalteregulierung des Medienrats am 02.05.2024 wird genehmigt.

TOP 4: Aktueller Bericht

4.1 Änderungen BayMG

Bericht über den aktuellen Stand der Beratungen über die geplanten Anpassungen des BayMG im Bayerischen Landtag.

4.2 „Hass und Hetze: Ausmaß und Gegenstrategien“

Bericht über die Veranstaltung „Hass und Hetze: Ausmaß und Gegenstrategien“ am 27.06.2024 im Justizpalast.

4.3 Kooperation der Landeszentrale mit der Meldestelle RESpect

Bericht über die neue Kooperation der Landeszentrale mit der Meldestelle RESpect zur Bekämpfung von Hass-Inhalten im Netz unterhalb der Strafrechtsgrenze.

4.4 Lokalrundfunktage 2024

Rückblick auf die Themenschwerpunkte der Lokalrundfunktage am 25./26.06.2024 in Nürnberg.

**TOP 5: Verlängerung der Kapazitätszuweisungen (Beschlüsse)
nach dem Modell der Audio-Strategie 2025:**

5.1 Drahtloser Hörfunk Allgäu-Donau-Iller:

„Donau 3FM - Stadtradio Günzburg“

„Hitradio RT1 Südschwaben“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhaberegelung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Donau 3 FM – Stadtradio Günzburg“ und „Hitradio RT1 Südschwaben“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Donau 3 FM – Stadtradio Günzburg“

1. Der „M.O.R.E. Lokalfunk Baden-Württemberg GmbH & Co. KG“ wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des bayerischen Fensterprogramms im Rahmen des von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) genehmigten Hörfunkprogramms „Donau 3 FM – Stadtradio Günzburg“ die UKW-Hörfrequenz 90,3 MHz (Günzburg) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im lokalen DAB-Verbreitungsgebiet Allgäu Donau-Iller (Block 8B) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 80 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s und Fehlerschutz EEP 2A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörige DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „Hitradio RT1 Südschwaben“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Hitradio RT1 Südschwaben GmbH“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- rt.1 media group GmbH	50,1 %
- Allgäuer Zeitungsverlag GmbH	20,0 %
- Druckerei und Verlag Hans Högel KG	19,9 %
- Sankt Ulrich Verlag GmbH	10,0 %

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Hitradio RT1 Südschwaben“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 90,2 MHz (Memmingen) 93,9 MHz (Mindelheim) und 88,1 MHz (Krumbach) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichnete UKW-Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht erfüllt werden.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1.) A – B. aufgeführten Angebote gelten jeweils die folgenden weiteren Bestimmungen:

1. Die Zuweisung bezieht sich auf das eingereichte Programmschema sowie die Programmübersicht des Gesamtangebots (Anlage 1).
2. Das Programm ist simulcast, d.h. zeit- und inhaltsgleich, über die jeweils zugewiesene UKW Frequenz- sowie DAB-Kapazität zu verbreiten, wenn unter lit. a) keine abweichende Regelung getroffen wurde. Diese Verpflichtung erlischt, sobald das Programm nur noch über DAB verbreitet wird.

3. Das festgelegte medienrechtliche Versorgungsgebiet für das jeweilige Hörfunkangebot ergibt sich aus der Anlage 2.
4. Die Zuweisungen gem. Ziff. I. 1) stehen unter der Bedingung, dass der / die Anbieter des jeweiligen Angebots mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen, bis zum 31.12.2024 eine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von technischen Einrichtungen und Dienstleistungen für die UKW- und DAB-Verbreitung des jeweiligen Hörfunkangebots für die Dauer der jeweiligen Zuweisung einschließlich deren Verlängerung abschließen bzw. die bestehende Vereinbarung verlängern.
5. Der Anbieter/die Anbieter ist/sind dafür verantwortlich, dass das Sendesignal entsprechend den technischen Normen des Sendernetzbetreibers zur Verfügung gestellt wird. Für den Fall einer Störung unterrichtet der Anbieter durch geeignete Maßnahmen die Hörer von der Störung.
6. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben, sich grundsätzlich an der Funkanalyse Bayern zu beteiligen. Einzelheiten hierzu werden in gesonderter Vereinbarung mit der Landeszentrale geregelt.
7. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben, der Landeszentrale bis zum 30.06.2025 ein Konzept vorzulegen, wie die digitale Hörfunkverbreitung über DAB durch entsprechende Werbespots oder Beiträge im Tagesprogramm des jeweiligen Hörfunkangebots ab 01.01.2026 angemessen beworben wird. Das Konzept
 - muss die Rahmenbedingungen der Bewerbung darlegen,
 - muss die Dokumentation und Aufbewahrung der Bewerbung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab dem Tag der jeweiligen letzten Verbreitung des Kampagneninhalts beinhalten und
 - bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

5.2 Drahtloser Hörfunk Augsburg:

„Hitradio RT1“

„Hitradio RT1 Nordschwaben“

„Radio Fantasy“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Hitradio RT1“, „Hitradio RT1 Nordschwaben“ sowie „Radio Fantasy“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Hitradio RT1“

1. Der „HITRADIO RT1 Augsburg GmbH“ wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Hitradio RT1“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 96,7 MHz (Augsburg) und 94,0 MHz (Aichach) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
3. Ab dem 01.07.2025 wird folgende Sparte festgelegt:
 - a. „Kirche“ mit einer Sendezeit von einer Stunde pro Woche.
 4. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben,
 - a. dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden.
 - b. dass für den Zeitraum bis zum Ablauf der bisherigen DAB-Zuweisung des oben näher bezeichneten Hörfunkangebots am 28.02.2030 die in Ziff. 3. festgelegte Sparte abweichend von Ziff. 4. lit. a. durch die Spartenanbieter „Sankt Ulrich Verlag GbR“ und „Anbiertgemeinschaft Evangelisches Bildungswerk Augsburg e.V.“ erfüllt werden muss, wenn und soweit diese ihre Beiträge entsprechend den Anbietern bzw. der Anbiertgemeinschaft zur Verfügung stellen.

5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) A steht unter der Bedingung, dass Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum des bisherigen DAB Bescheides abdecken.

6. Die Zuweisung gem. Ziff. 1 und Ziff. 2 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Anbieter bis 18 Monate vor Ablauf der bisherigen DAB-Zuweisung des vorgenannten Hörfunkangebots am 28.03.2030 für den Zeitraum ab dem Auslaufen der bisherigen DAB-Zuweisung bis zum Auslaufen der Zuweisung(en) gem. Ziff. 1 und 2 keinen neuen Kooperationsvertrag mit unabhängigen Dritten, welche(r) medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm sind, der Landeszentrale vorlegen, der eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt, und den Rest-Zuweisungszeitraum abdeckt. Die Verpflichtung der Erfüllung der in Ziff. 3. festgelegten Sparten und des Vertragsschlusses gem. dem vorstehend näher bezeichneten Parameter wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

B. Angebot „Hitradio RT1 Nordschwaben“

1. Den in der Anbietergesellschaft „HITRADIO RT1 Nordschwaben OHG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- rt1. media group GmbH	63,00 %
- Sankt Ulrich Verlag GmbH	37,00 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Hitradio RT1 Nordschwaben“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 89,7 MHz (Dillingen), 97,1 MHz (Donauwörth-Tapfheim) und 95,6 MHz (Nördlingen-Hühnerberg) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

C. Angebot „Radio Fantasy“

1. Der „Radio Fantasy GmbH“ wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Fantasy“ die UKW-Hörfrequenzen 93,4 MHz (Augsburg) und 103,6 MHz (Aichach) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
3. Ab dem 01.07.2025 wird folgende Sparte festgelegt:
 - a. „Soziale Inhalte (Hochschulradio)“ mit einer Sendezeit von drei Stunden pro Woche.
 4. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben,
 - a. dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden.

- b. dass für den Zeitraum bis zum Ablauf der bisherigen DAB-Zuweisung des oben näher bezeichneten Hörfunkangebots am 28.02.2030 die in Ziff. 3. festgelegte Sparte abweichend von Ziff. 4. lit. a. durch den Spartenanbieter „Kanal C – Studentisches Aus- und Fortbildungsradio e.V.“ erfüllt werden muss, wenn und soweit diese ihre Beiträge entsprechend den Anbietern bzw. der Anbietergemeinschaft zur Verfügung stellen.
5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) C steht unter der Bedingung, dass Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum des bisherigen DAB Bescheides abdecken.
6. Die Zuweisung gem. Ziff. 1 und Ziff. 2 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Anbieter bis 18 Monate vor Ablauf der bisherigen DAB-Zuweisung des vorgenannten Hörfunkangebots am 28.02.2030 für den Zeitraum ab dem Auslaufen der bisherigen DAB-Zuweisung bis zum Auslaufen der Zuweisung(en) gem. Ziff. 1 und 2 keinen neuen Kooperationsvertrag mit unabhängigen Dritten, welche(r) medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm sind, der Landeszentrale vorlegen, der eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt, und den Rest-Zuweisungszeitraum abdeckt. Die Verpflichtung der Erfüllung der in Ziff. 3. festgelegten Sparten und des Vertragsschlusses gem. dem vorstehend näher bezeichneten Parameter wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.
7. Es wird festgestellt, dass der Anbieter die Verpflichtung aus Ziff. 4 derzeit erfüllt hat, indem er einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit dem Dritten vorgelegt hat, der den gesamten Zuweisungszeitraum abdeckt, eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A – I. 1) C aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

5.3 **Drahtloser Hörfunk Ingolstadt:**

„Radio IN“

„Radio Galaxy Ingolstadt“

„HITRADIO RT1 Neuburg-Schrobenhausen“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Radio IN“ und „Radio Galaxy Ingolstadt“ und „HITRADIO RT1 Neuburg-Schrobenhausen“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Radio IN“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Ingolstadt GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- RADIO IN Rundfunk- und Fernseh Anbieter GmbH	45 %
- Neue Welle Radio Ingolstadt Hörfunk- u. Fernsehprogrammanbieter GmbH	22 %
- DAI Regionalfunk Ingolstadt GmbH	21 %
- Mittelbayerischer Lokalfunk GmbH Rundfunkprogrammanbieter	12 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio IN“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 95,4 MHz (Ingolstadt), 99,1 MHz (Eichstätt), 105,4 MHz (Beilngries) und 104,8 MHz (Pfaffenhofen) befristet bis zum 30.06.2030 sowie ab dem 01.10.2024 im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Ingolstadt (Block 6A) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 72 CU (Nettodatenrate 72 kbit/s und Fehlerschutz EEP 2A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
3. Ab dem 01.10.2024 werden folgende Sparten festgelegt:
- a. „Kulturelle Inhalte“ mit einer Sendezeit von zwei Stunden pro Woche und
 - b. „Kirche“ mit einer Sendezeit von vier Stunden pro Woche.
4. Den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Sparten jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Den Anbietern wird aufgegeben, auf der dem Hörfunkangebot zugewiesenen DAB-Kapazität im Zeitraum vom 01.10.2024 bis 30.06.2025, d.h. bis zum Ablauf der bisherigen UKW-Zuweisung, die jeweils festgelegte Sparte durch die im jeweiligen UKW-Zuweisungsbescheid genannten Spartenanbieter zu erfüllen. Ab dem 01.07.2025 wird die Verpflichtung aus Satz 1 insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.
5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) A. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.

B. Angebot „Radio Galaxy Ingolstadt“

- 1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Ingolstadt GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern
 - Sendezeit-/Kapitalanteile
 - RADIO IN Rundfunk- und Fernseh

Anbieter GmbH	45 %
- Neue Welle Radio Ingolstadt Hörfunk- u. Fernsehprogrammanbieter GmbH	22 %
- DAI Regionalfunk Ingolstadt GmbH	21 %
- Mittelbayerischer Lokalfunk GmbH Rundfunkprogrammanbieter	12 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Galaxy Ingolstadt“ die UKW-Hörfunkfrequenz 107,9 MHz (Ingolstadt) befristet bis zum 30.06.2030 sowie ab dem 01.10.2024 im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Ingolstadt (Block 6A) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 72 CU (Nettodatenrate 72 kbit/s und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörige DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

C. Angebot „HITRADIO RT1 Neuburg-Schrobenhausen“

1. Der „rt1. media group GmbH“ werden ab dem 01.05.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „HITRADIO RT1 Neuburg-Schrobenhausen“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 101,2 MHz (Neuburg) und 94,6 MHz (Schrobenhausen) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Ingolstadt (Block 6A) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 72 CU (Nettodatenrate 72 kbit/s und Fehlerschutz EEP 2A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A – I. 1) C aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

5.4 Drahtloser Hörfunk Landesweit:

„Antenne Bayern“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Den in der Anbietergesellschaft „ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

Sendezeit-/Kapitalanteile

- Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH & Co. Bayernprogramm KG	24,90 %
- Ufa Radio-Programmgesellschaft in Bayern mbH	16,00 %
- Axel Springer SE	16,00 %
- Burda GmbH	16,00 %
- Radio Bavaria Rundfunkprogrammgesellschaft mbH	7,00 %
- Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG	7,00 %
- Medienpool GmbH – Konzeption – Redaktion - Produktion -	7,00 %
- Amper Welle - Studio München Programmanbieter GmbH	6,10 %

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des landesweiten Hörfunkangebots „Antenne Bayern“ die landesweite UKW-Frequenzkette befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

3. Ab dem 01.07.2025 werden folgende Sparten festgelegt:

„Kirchliche Inhalte“ mit einer Sendezeit von 30 Minuten pro Woche.

4. Den Anbietern wird aufgegeben,

- a. dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Sparten jeweils durch unabhängige Dritte, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm sind, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden und
- b. dass für den Zeitraum bis zum Ablauf der DAB-Zuweisung (31.10.2029) des oben näher bezeichneten Hörfunkangebots die in Ziff. 3. festgelegte Sparte abweichend von Ziff. 4. lit. a. durch die Spartenanbieter „Sankt Michaelsbund Diözesanverband München und Freising e.V.“ und „Evangelischer Presseverband für Bayern e.V.“ erfüllt werden muss, wenn und soweit diese ihre Beiträge entsprechend den Anbietern bzw. der Anbietergemeinschaft zur Verfügung stellen.

5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. steht unter der Bedingung, dass Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum des bisherigen DAB Bescheides abdecken.

6. Die Zuweisung gem. Ziff. 1 und Ziff. 2 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Anbieter bis 18 Monate vor Ablauf der bisherigen

DAB-Zuweisung des vorgenannten Hörfunkangebots am 31.10.2029 für den Zeitraum ab dem Auslaufen der bisherigen DAB-Zuweisung bis zum Auslaufen der Zuweisung(en) gem. Ziff. 1 und 2 keinen neuen Kooperationsvertrag mit unabhängigen Dritten, welche(r) medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm sind, der Landeszentrale vorlegen, der eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt, und den Rest-Zuweisungszeitraum abdeckt. Die Verpflichtung der Erfüllung der in Ziff. 3. festgelegten Sparten und des Vertragsschlusses gem. dem vorstehend näher bezeichneten Parameter wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

7. Es wird festgestellt, dass die Anbieter die Verpflichtung aus Ziff. 5 Satz 2 derzeit erfüllt haben, indem sie einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit den bisherigen Spartenanbietern, dem „Sankt Michaelsbund Diözesanverband München und Freising e.V.“ und dem „Evangelischer Presseverband für Bayern e.V.“ vorgelegt haben, der den gesamten Zuweisungszeitraum des bisherigen DAB-Bescheides abdeckt, eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt.
8. Die Zuweisung bezieht sich auf das eingereichte Programmschema sowie die Programmübersicht des Gesamtangebots (Anlage 1).
9. Das Programm ist simulcast, d.h. zeit- und inhaltsgleich, über die jeweils zugewiesene UKW Frequenz- sowie DAB-Kapazität zu verbreiten, wenn unter I) Ziffer 1) keine abweichende Regelung getroffen wurde. Diese Verpflichtung erlischt, sobald das Programm nur noch über DAB verbreitet wird.
10. Das festgelegte medienrechtliche Versorgungsgebiet für das jeweilige Hörfunkangebot ergibt sich aus der Anlage 2.
11. Die Zuweisungen gem. Ziff. I. stehen unter der Bedingung, dass die Anbieter mit der Bayerische Medien Technik GmbH (bmt), Balanstraße 69b, 81541 München, dem Überlassungspartner der Landeszentrale für die technischen Telekommunikationseinrichtungen, bis zum 31.12.2024 eine vertragliche Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von technischen Einrichtungen und Dienstleistungen für die UKW- und DAB-Verbreitung des jeweiligen Hörfunkangebots für die Dauer der Zuweisung gem. Ziff. 1 und Ziff. 2 abschließen bzw. die bestehende Vereinbarung verlängern.

12. Die Anbieter sind dafür verantwortlich, dass das Sendesignal entsprechend den technischen Normen des Sendernetzbetreibers zur Verfügung gestellt wird. Für den Fall einer Störung unterrichtet der Anbieter durch geeignete Maßnahmen die Hörer von der Störung.
13. Den Anbietern wird aufgegeben, sich grundsätzlich an der Funkanalyse Bayern zu beteiligen. Einzelheiten hierzu werden in gesonderter Vereinbarung mit der Landeszentrale geregelt.
14. Den Anbietern wird aufgegeben, der Landeszentrale bis zum 30.06.2025 ein Konzept vorzulegen, wie die digitale Hörfunkverbreitung über DAB durch entsprechende Werbespots oder Beiträge im Tagesprogramm des jeweiligen Hörfunkangebots ab 01.01.2026 angemessen beworben wird. Das Konzept
 - a. muss die Rahmenbedingungen der Bewerbung darlegen,
 - b. muss die Dokumentation und Aufbewahrung der Bewerbung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab dem Tag der jeweiligen letzten Verbreitung des Kampagneninhalts beinhalten und
 - c. bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

5.5 Drahtloser Hörfunk Mittelfranken:

„Radio 8“;

„Radio Galaxy Mittelfranken“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Radio 8“ und „Radio Galaxy Mittelfranken“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Radio 8“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Frequenzgemeinschaft Region 8 GbR“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Aktuelle Welle Region 8, Programm- und Werbegesellschaft mbH	40 %
- Heinrich Delp GmbH	30 %
- Schneider Druck GmbH	30 %

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio 8“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 89,4 MHz (Ansbach), 97,3 MHz (Feuchtwangen), 90,4 MHz (Neustadt/Aisch), 104,7 MHz (Rothenburg), 100,8 MHz (Burgbernheim), 89,1 MHz (Wassertrüdingen), 88,5 MHz (Weißenburg) und 90,3 MHz (Gunzenhausen) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot seine Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „Radio Galaxy Mittelfranken“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Frequenzgemeinschaft Region 8 GbR“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Aktuelle Welle Region 8, Programm- und Werbegesellschaft mbH	40 %
- Heinrich Delp GmbH	30 %
- Schneider Druck GmbH	30 %

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Galaxy Mittelfranken“ die UKW-Hörfunkfrequenz 105,8 MHz (Ansbach) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot seine Genehmigungsfähigkeit verliert,

- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A – I. 1) B aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

5.6 Drahtloser Hörfunk München und Umland:

„Radio Arabella“

„Radio 95.5 Charivari“

„Radio Energy München“

„Radio Gong 96,3“

„Radio TOP FM“

„Radio 2DAY“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Radio Arabella“, „Radio 95.5 Charivari“, „Radio Energy München“, „Radio Gong 96,3“, „Radio TOP FM“ und „Radio 2Day“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Radio Arabella“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Arabella Studiobetriebsgesellschaft“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Radio M1 Rundfunkbetriebsgesellschaft mbH	42,50 %
- Münchner Zeitungs-Verlag GmbH	39,94 %
- Burda Gesellschaft mit beschränkter Haftung Verlag München	20,56 %
- HeronMedia Werbegesellschaft mbH	2,00 %

wird ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Arabella“ die UKW-Hörfrequenzen 104,0 MHz (München) und 105,2 MHz (Ismaning) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbrei-

tungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „Radio 95.5 Charivari“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Charivari offene Handelsgesellschaft“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Neue Welle Rundfunk-Programmanbieter GmbH	50,00 %
- Münchner Zeitungs-Verlag GmbH & Co.KG	25,00 %
- Merkur tz Redaktions GmbH & Co. KG	25,00 %

werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio 95.5 Charivari“ die UKW-Hörfunkfrequenz 95,5 MHz befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot seine Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

C. Angebot „Radio Energy München“

Der „Radio 93,3 MHz München GmbH“ werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Energy München“ die UKW-Hörfunkfrequenz 93,3 MHz befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s inklusive FEC und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

1. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot seine Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

D. Angebot „Radio Gong 96,3“

1. Es wird festgestellt, dass den die in der „Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Anteile
AVE IV Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	12,00 %
Lirek Beteiligung GmbH	6,50 %
Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG	45,64 %
rt1.broadcast management GmbH	35,86 %

gem. des Bescheids vom 06.04.2017 erteilte Zuweisung und zur Verbreitung des lokalen/regionalen Hörfunkangebots „Radio Gong 96,3“ im Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München und Landkreis München und gem. des Medienratsbeschlusses vom 14.03.2024 genehmigte Anbieterveränderung auch nach der Rückgabe der Zuweisung durch die „Lirek Beteiligung GmbH“ sowie auch nach der Anteilsübertragung gem. des bei der Landeszentrale mit E-Mail vom 24.05.2024 eingereichten Kauf- und Abtretungsvertrags über eine Kommanditbeteiligung und GmbH-Geschäftsanteile zwischen der „Lirek Beteiligung GmbH“, der „Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG und der „rt1.broadcast management GmbH“ und gem. der Mitteilung der „Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG“ vom 24.05.2024 mit folgender Zusammenarbeitsregelung bestehen bleibt:

Anbietergemeinschaft: Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG

	Anteile
- AVE IV Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	12,00 %
- Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG	49,28 %
- rt1.broadcast management GmbH	38,72 %

2. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk für München KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Kapital-/Sendezeitanteile
- AVE IV Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	12,00 %
- Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG	49,28 %
- rt1.broadcast management GmbH	38,72 %

werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Gong 96,3“ die UKW-Hörfunkfrequenz 96,3 MHz befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s inkl. FEC und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

3. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert. Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot seine Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

E. Angebot „Radio TOP FM“

Der „Amperwelle GmbH“ werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio TOP FM“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 106,4 MHz (Schöngeising/Fürstenfeldbruck, 96,6 MHz (Starnberg), 89,8 MHz (Landsberg am Lech), 87,9 MHz (Erding), 95,0 MHz (Freising), 88,8 MHz (Isen) und 93,0 MHz (Ebersberg) befristet bis zum 30.06.2030 im Versorgungsgebiet Region 14 West/Ost (Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg-Lech, Starnberg und Erding, sowie Stadt Freising und Stadt Ebersberg) sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s inkl. FEC und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

1. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot seine Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2. Ab dem 16.04.2025 wird folgende Sparte festgelegt:

„Kirchliche Inhalte“ mit einer Sendezeit von ca. 3 Minuten pro Woche verteilt auf zwei Einzelbeiträge.

3. Dem Anbieter wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.
4. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) E. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche – sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist – eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.
5. Es wird festgestellt, dass der Anbieter die Verpflichtung aus Ziff. 4. derzeit erfüllt hat, indem er einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Dritten vorgelegt hat, der den gesamten Zuweisungszeitraum abdeckt, eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt.

F. Angebot „Radio 2DAY“

Der „Radio 2Day Privatrundfunkstation für München Rundfunkveranstaltungs-ges. mbH“ wird ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio 2DAY“ die UKW-Hörfunkfrequenz 89,0 befristet bis zum 30.06.2030 sowie im lokalen DAB-Verbreitungsgebiet München (Block 11C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s inkl. FEC und Fehler-schutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

1. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot seine Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A. bis F. aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

5.7 Drahtloser Hörfunk Niederbayern:

„maxi.mal RADIO Niederbayern“

„maxi.mal RADIO Straubing“

„Radio Galaxy Landshut“

„unser Radio Passau/Deggendorf“

„Radio Galaxy Passau/Deggendorf“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „maxi.mal RADIO Niederbayern“ (zuvor „Radio Trausnitz“), „maxi.mal RADIO Straubing“ (zuvor „Radio AWN“), „Radio Galaxy Landshut“, „unser Radio Passau/Deggendorf“ und „Radio Galaxy Passau/Deggendorf“, werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „maxi.mal RADIO Niederbayern“ (zuvor „Radio Trausnitz“)

1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Landshut GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Radio AWN Landshut GmbH & Co. Hörfunk KG	50,00 %
- Neue Welle Antenne Landshut Rundfunk – Beteiligungsgesellschaft mbH	50,00 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „maximal RADIO Niederbayern“ (zuvor „Radio Trausnitz“) die UKW-Hörfrequenzen 104,1 MHz (Landshut), 91,8 MHz (Pfeffenhausen), 87,7 MHz (Vilsbiburg), 89,0 MHz (Dingolfing), 103,0 MHz (Simbach a. Inn), 105,5 MHz (Landau) und 107,4 MHz (Pfarrkirchen) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

3. Ab dem 01.07.2025 wird folgende Sparte festgelegt:

- a. „Kirche“ mit einer Sendezeit von einer Stunde pro Woche.

4. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben,

- a. dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden.
- b. dass für den Zeitraum bis zum Ablauf der bisherigen DAB-Zuweisung des oben näher bezeichneten Hörfunkangebots am 31.10.2030 die in Ziff. 3. festgelegte Sparte abweichend von Ziff. 4. lit. a. durch den Spartenanbieter „Sankt Michaelsbund Diözesanverband e.V.“ erfüllt werden muss, wenn und soweit diese ihre Beiträge entsprechend den Anbietern bzw. der Anbietergemeinschaft zur Verfügung stellen.

5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) A steht unter der Bedingung, dass Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche

Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum des bisherigen DAB Bescheides abdecken.

6. Die Zuweisung gem. Ziff. 1 und Ziff. 2 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Anbieter bis 18 Monate vor Ablauf der bisherigen DAB-Zuweisung des vorgenannten Hörfunkangebots am 31.10.2030 für den Zeitraum ab dem Auslaufen der bisherigen DAB-Zuweisung bis zum Auslaufen der Zuweisung(en) gem. Ziff. 1 und 2 keinen neuen Kooperationsvertrag mit unabhängigen Dritten, welche(r) medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm sind, der Landeszentrale vorlegen, der eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt, und den Rest-Zuweisungszeitraum abdeckt. Die Verpflichtung der Erfüllung der in Ziff. 3. festgelegten Sparten und des Vertragsschlusses gem. dem vorstehend näher bezeichneten Parameter wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

B. Angebot „maxi.mal RADIO Straubing“ (zuvor „Radio AWN“)

1. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Aktuelle Welle GmbH & Co. Studiobetriebs KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Radio AWN Straubing GmbH & Co. Hörfunk KG	55,00 %
- Neue Welle – Antenne Straubing, Hörfunk- und Fernsehprogrammanbieter GmbH	45,00 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „maxi.mal RADIO Straubing“ (zuvor „Radio AWN“) die UKW-Hörfunkfrequenzen 87,9 MHz (Straubing) und 95,7 MHz (Mallersdorf) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,

- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

C. Angebot „Radio Galaxy Landshut“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Landshut GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Radio AWN Landshut GmbH & Co. Hörfunk KG	50,00 %
- Neue Welle Antenne Landshut Rundfunk – Beteiligungsgesellschaft mbH	50,00 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Galaxy Landshut“ die UKW-Hörfunkfrequenz 99,8 MHz (Landshut) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

D. Angebot „unser Radio Passau/Deggendorf“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Unser Radio Deggendorf GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Passauer Neue Medien GmbH	50,00 %
- Aktuelle Welle Westliches Niederbayern Programm- und Werbe GmbH	22,33 %
- Tele Regional Antenne Passau Hörfunkanbieter GmbH	17,98 %
- Diözese Passau e.V.	09,69 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Gemeinschaftsangebots „unser Radio Passau/Deggendorf“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 98,7 MHz (Deggendorf-Hochoberndorf) und 107,9 MHz (Brotjacklriegel) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Passau GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Passauer Neue Medien GmbH	41,61 %
- Tele Regional Antenne Passau Hörfunkanbieter GmbH	32,23 %
- Moosacher Anzeiger GmbH	18,74 %
- Anbietergemeinschaft für gemeinnützige, kulturelle und kirchliche Institutionen GbR,	7,43 %
bestehend aus:	
- Diözese Passau e.V.	
- Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. und	
- Evangelisches Bildungswerk im Dekanat Passau	

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Gemeinschaftsangebots „unser Radio Passau/Deggendorf“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 98,3 MHz (Passau), 101,5 MHz (Freyung), 89,3 MHz (Regen) 93,9 MHz (Vilshofen/Windorf), 89,7 MHz (Griesbach), 97,2 MHz (Grafenau) und 97,2 MHz (Viechtach) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

3. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

E. Angebot „Radio Galaxy Passau/Deggendorf“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Unser Radio Deggendorf GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Passauer Neue Medien GmbH	50,00 %
- Aktuelle Welle Westliches Niederbayern Programm- und Werbe GmbH	22,33 %
- Tele Regional Antenne Passau Hörfunkanbieter GmbH	17,98 %
- Diözese Passau e.V.	09,69 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Gemeinschaftsangebots „Radio Galaxy Passau/Deggendorf“ die UKW-Hörfrequenz 89,9 MHz (Deggendorf-Kohlberg) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Passau GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Passauer Neue Medien GmbH	41,61 %
- Tele Regional Antenne Passau Hörfunkanbieter GmbH	32,23 %
- Moosacher Anzeiger GmbH	18,74 %
- Anbietergemeinschaft für gemeinnützige, kulturelle und kirchliche Institutionen GbR, bestehend aus:	07,43 %
- Diözese Passau e.V.	
- Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e.V. und	
- Evangelisches Bildungswerk im Dekanat Passau	

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Gemeinschaftsangebots „Radio Galaxy Passau/Deggendorf“ die UKW-Hörfrequenzen 91,7 MHz (Passau) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

3. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder

- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A – I. 1) E. aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

5.8 Drahtloser Hörfunk Nürnberg:

„Energy Nürnberg“

„Hit Radio N1“

„Radio Charivari 98,6“

„Radio F“

„Radio Gong 97,1“

„Star FM“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Energy Nürnberg“, „Hit Radio N1“, „Radio Charivari 98,6“, „Radio F“, „Radio Gong 97,1“ und „Star FM“, werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Energy Nürnberg“

1. Der „Radio 106,9 MHz Nürnberg GmbH“ werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Energy Nürnberg“ die UKW-Hörfrequenzen 106,9 MHz (Nürnberg) und 93,6 MHz (Erlangen) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Nürnberg (Block 10C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s inklusive FEC und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörige DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „Hit Radio N1“

1. Der „Radio N1 Anbietergesellschaft mbH“ werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Hit Radio N1“ die UKW-Hörfunkfrequenz 92,9 MHz (Nürnberg) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Nürnberg (Block 10C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 66 CU (Nettodatenrate 88 kbit/s inklusive FEC und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebotes erfüllt oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
3. Ab dem 16.04.2025 wird folgende Sparte festgelegt:
 - a. „Kirche“ mit einer Sendezeit von acht Stunden pro Woche.
 4. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die

bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) B. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche – sofern eine ordentliche Kündigung vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.

C. Angebot „Radio Charivari 98,6“

1. Der „Neue Welle Franken – Antenne Nürnberg Hörfunkprogrammgesellschaft mbH & Co. KG“ werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Charivari 98,6“ die UKW-Hörfunkfrequenz 98,6 MHz (Nürnberg) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Nürnberg (Block 10C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 66 CU (Nettodatenrate 88 kbit/s inklusive FEC und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

D. Angebot „Radio F“

1. Der „Radio F Programm- und Werbegesellschaft mbH“ werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio F“ die UKW-

Hörfrequenz 94,5 MHz (Nürnberg) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Nürnberg (Block 10C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 66 CU (Nettodatenrate 88 kbit/s inklusive FEC und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
3. Ab dem 16.04.2025 wird folgende Sparte festgelegt:
 - a. „Kulturelle Inhalte (in Magazinsendung mit spezifischer Musikfarbe)“ mit einer Sendezeit von einer Stunde pro Woche.
 4. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.
 5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) D. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche – sofern eine ordentliche Kündigung vorgesehen ist – eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die

aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.

E. Angebot „Radio Gong 97,1“

1. Der „Radio Gong Nürnberg Programmanbieter GmbH & Co. KG“ wird ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Gong 97,1“ die UKW-Hörfunkfrequenz 97,1 MHz (Nürnberg) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Nürnberg (Block 10C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 66 CU (Nettodatenrate 88 kbit/s inklusive FEC und Fehler-schutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

F. Angebot „Star FM“

1. Der „Star FM GmbH & Co. KG“ werden ab dem 16.04.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Star FM“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 99,0 MHz (Lauf), 96,4 MHz (Fürth) und 107,8 MHz (Schwabach) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Nürnberg (Block 10C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 60 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s inklusive FEC und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A – I. 1) F aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

5.9 Drahtloser Hörfunk Oberbayern Süd:

„Radio Alpenwelle“

„Bayernwelle Südost“

„Radio Charivari Rosenheim“

„Radio Galaxy Rosenheim“

„Radio Inn-Salzach-Welle“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Radio Alpenwelle“, „Bayernwelle Südost“, „Radio Charivari Rosenheim“, „Radio Galaxy Rosenheim“ und „Radio Inn-Salzach-Welle“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Radio Alpenwelle“

1. Der „Radio Alpenwelle Programmanbietergesellschaft“ mbH wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Alpenwelle“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 90,2 MHz (Miesbach), 104,3 MHz (Tegernseer Tal), 91,7 MHz (Holzkirchen), 106,2 MHz (Schliersee) 95,0 MHz (Bad Tölz), 99,9 MHz (Herzogstand) und 92,0 MHz (Wolfratshausen) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Oberbayern Süd (Block 7A) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 96 CU (Nettodatenrate 96 kbit/s und Fehler-schutz EEP 2A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter

der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „Bayernwelle Südost“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Berchtesgadener Land & Chiemgau GmbH“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Lokalradio Berchtesgadener Land Verwaltungs GmbH	50 %
- Radio Chiemgau Programmanbieter GmbH & Co. KG	50 %

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Bayernwelle Südost“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 99,4 MHz (Traunstein), 88,2 MHz (Bad Reichenhall), 89,0 MHz (Högl), 89,3 MHz (Berchtesgaden), 101,5 MHz (Trostberg) und 90,1 MHz (Waging) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Oberbayern Süd (Block 7A) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 96 CU (Nettodatenrate 96 kbit/s und Fehlerschutz EEP 2A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
3. Ab dem 01.07.2025 werden folgende Sparten festgelegt:
- a. „Kulturelle Inhalte (in Magazinsendungen mit hohem Wortanteil oder mit spezifischer Musikfarbe)“ mit einer Sendezeit von zwei Stunden pro Woche und
 - b. „Kirchliche Inhalte“ in Form von Einzelbeiträgen pro Woche.
4. Den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Sparten jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.
5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) B steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche -sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.
6. Es wird festgestellt, dass die Anbieter die Verpflichtung aus Ziff. 5 für die Sparte aus Ziff. 3 lit a. derzeit erfüllt haben, indem sie entsprechenden Kooperationsverträge mit dem Dritten vorgelegt haben, der den gesamten Zuweisungszeitraum abdeckt, eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt.

C. Angebot „Radio Charivari Rosenheim“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Rosenheim GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

Sendezeit-/Kapitalanteile

- Rosenheimer Anbietergemeinschaft für Rundfunk- und Fernsehprogramm GbR	63,37 %/50,10 %
- WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH	33,33 %/49,90 %

wird ab dem 01.05.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Charivari Rosenheim“ die UKW-Hörfrequenz 92,3 MHz (Rosenheim), 96,7 MHz (Flintsbach), 104,2 MHz (Prien), 100,6 MHz (Wasserburg) und 104,2 MHz (Oberaudorf) sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Oberbayern Süd ab dem 01.07.2025 (Block 7A) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 96 CU (Nettodatenrate 96 kbit/s und Fehlerschutz EEP 2A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30. Juni 2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

3. Ab dem 01.07.2025 wird folgende Sparte festgelegt:

„Kulturelle Inhalte in Magazinsendungen mit hohem Wortanteil oder mit spezifischer Musikfarbe)“ mit einer Sendezeit von 4 Stunden pro Woche.

4. Den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) C. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.
6. Es wird festgestellt, dass die Anbieter die Verpflichtung aus Ziff. 5. derzeit erfüllt haben, indem sie entsprechenden Kooperationsverträge mit dem Dritten vorgelegt haben, der den gesamten Zuweisungszeitraum abdeckt, eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt.
7. Den Anbietern wird aufgegeben, im Zeitraum zwischen dem 01.05.2025 bis zum 30.06.2025 über UKW die Beiträge des Spartenanbieters „Radio Regenbogen Programmanbieter GmbH“ simulcast zur DAB-Übertragung auszuspielen, wenn und soweit dieser entsprechenden Beiträge den Anbietern zur Verfügung stellt.

D. Angebot „Radio Galaxy Rosenheim“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Rosenheim GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Rosenheimer Anbietergemeinschaft für Rundfunk- und Fernsehprogramm GbR	63,37 %/50,10 %
- WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH	33,33 %/49,90 %

werden ab dem 01.05.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Galaxy Rosenheim“ die UKW-Hörfunkfrequenz 106,6 MHz mit den zugeordneten Füllsenderfrequenzen sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Oberbayern Süd ab dem 01.07.2025 (Block 7A) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 96 CU (Nettodatenrate 96 kbit/s und Fehlerschutz EEP 2A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

3. Ab dem 01.07.2025 wird folgende Sparte festgelegt:

„Soziale Inhalte in Magazinsendungen mit spezifischer Musikfarbe (Jugendmagazin)“ mit einer Sendezeit von 4 Stunden pro Woche.

4. Den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.
5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) D. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.
6. Es wird festgestellt, dass die Anbieter die Verpflichtung aus Ziff. 5. derzeit erfüllt haben, indem sie entsprechenden Kooperationsverträge mit einem Dritten vorgelegt haben, der den gesamten Zuweisungszeitraum abdeckt, eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt.
7. Den Anbietern wird aufgegeben, im Zeitraum zwischen dem 01.05.2025 bis zum 30.06.2025 über UKW die Beiträge des Spartenanbieters „Radio Regen-

bogen Programmanbieter GmbH“ simulcast zur DAB-Übertragung auszuspielen, wenn und soweit dieser entsprechenden Beiträge den Anbietern zur Verfügung stellt.

E. Angebot „Radio Inn-Salzach Welle“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Hörfunk Burgkirchen-Mühldorf Betriebsgesellschaft mbH“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Radio-Inn-Salzach-Welle- Programmanbietersgesellschaft mbH	45,25 %
- Bavero Verwaltungs GmbH	23,40 %
- WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH	23,40 %
- Radio B 94 GbR	07,95 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio-Inn-Salzach-Welle“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 93,1 MHz (Burgkirchen), 90,4 MHz (Mühldorf), 92,7 MHz (Schnaitsee) und 106,4 MHz (Neumarkt St. Veit) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Oberbayern Süd (Block 7A) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 80 CU (Nettodatenrate 80 kbit/s und Fehlerschutz EEP 2A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

3. Ab dem 01.07.2025 wird folgende Sparte festgelegt:

„Kulturelle Inhalte in Magazinsendungen mit hohem Wortanteil oder mit spezifischer Musikfarbe)“ mit einer Sendezeit von 3 Stunden pro Woche.

4. Den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.
5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) E. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A. – E. aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

5.10 Drahtloser Hörfunk Oberfranken:

„extra-radio“,

„Radio Bamberg“,

„Radio Eins“,

„Radio Euroherz“,

„Radio Galaxy Oberfranken“,

„Radio Mainwelle“,

„Radio Plassenburg“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „extra-radio“, „Radio Bamberg“, „Radio Eins“, „Radio Euroherz“, „Radio Galaxy Oberfranken“, „Radio Mainwelle“ und „Radio Plassenburg“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „extra-radio“

1. Dem Anbieter „Extra-Radio Rundfunkprogramm GmbH“ wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „extra-radio“ die UKW-Hörfrequenz(en) 94,0 MHz (Hof), 98,1 MHz (Ahornberg), 96,5 MHz (Naila), 97,3 MHz (Wunsiedel) und 93,4 MHz (Selb) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „Radio Bamberg“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Bamberger Rundfunk GmbH & Co. Studiobetriebs KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

Sendezeit-/Kapitalanteile

- | | |
|---------------------------------------------------|------|
| - „Neue Welle Oberfranken Mediengesellschaft mbH“ | 50 % |
| - „Mediengruppe Oberfranken – Radioanbieter GmbH“ | 50 % |

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Bamberg“ die UKW-Hörfrequenzen 88,5 MHz (Bamberg), 88,7 MHz (Burgwindheim), 92,1 MHz (Buttenheim), 106,1 MHz (Burglesau), 96,6 MHz (Forchheim) und 98,8 MHz (Ebermannstadt) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
3. Ab dem 01.07.2025 wird die Sparte „Kirchliche Inhalte“ mit Einzelbeiträgen Sparte festgelegt.
4. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben,
- a. dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden.
 - b. dass für den Zeitraum bis zum Ablauf der DAB-Zuweisung (30.09.2033) des oben näher bezeichneten Angebots die in Ziff. 3. festgelegte Sparte abweichend von Ziff. 4. lit. a. durch den Spartenanbieter „Erzdiözese Bamberg“ erfüllt werden muss, wenn und soweit diese ihre Beiträge entsprechend den Anbietern bzw. der Anbietergemeinschaft zur Verfügung stellen.
5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) B. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.

C. Angebot „Radio Eins“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Coburg GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

Sendezeit-/Kapitalanteile

- | | |
|-------------------------------------------------|------|
| - Mediengruppe Oberfranken – Radioanbieter GmbH | 50 % |
|-------------------------------------------------|------|

- Neue Welle Oberfranken Mediengesellschaft mbH 25 %
- Druck- und Verlagsanstalt „Neue Presse“ GmbH 25 %

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Eins“ die UKW-Hörfrequenz(en) 98,2 MHz (Coburg), 92,2 MHz (Neustadt) 95,4 MHz (Lichtenfels), 90,0 MHz (Kronach), 106,3 MHz (Pressing) und 93,7 MHz (Ludwigstadt) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

D. Angebot „Radio Euroherz“

1. Der „Neue Welle „Antenne Hof“ Hörfunk- und Fernsehprogrammanbieter GmbH“ wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Euroherz“ die UKW-Hörfrequenz(en) 88,0 MHz (Hof-Waldstein) und 95,1 MHz (Wunsiedel) sowie die zugeordnete Füllsenderfrequenz 101,5 MHz (Naila) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder

- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

E. Angebot „Radio Galaxy Oberfranken“

- 1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Oberfranken GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit/Kapitalanteile
- Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG	30 %
- Dr. Fischer & Ellwanger KG Media GbR	10 %
- Druck- und Verlagsanstalt „Neue Presse“ GmbH	5 %
- Neue Welle Oberfranken Mediengesellschaft mbH	35 %
- Neue Welle „Antenne Hof“ Hörfunk- und Fernseh- programmanbieter-Gesellschaft mbH	20 %

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Galaxy Oberfranken“ die UKW-Hörfrequenz(en) 104,7 MHz (Bamberg), 90,4 MHz (Coburg), 98,9 MHz (Kulmbach) und 92,7 MHz (Bayreuth) befristet bis zum 30.06.2030 sowie ab dem 02.07.2025 im lokalen DAB-Verbreitungsgebiet Oberfranken (Block 10B) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 54 CU (Nettodatenrate 72 kbit/s und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

- 2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
 - b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
 - c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.
- 3. Ab dem 02.07.2025 wird die Sparte „Soziale Inhalte (Jugendmagazin)“ mit einer Sendezeit von 2 Stunden pro Woche festgelegt.

4. Den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Für den Zeitraum bis zum Ablauf der DAB Zuweisung zum 01.07.2025 muss die festgelegte Sparte durch den im Zuweisungsbescheid genannten Spartenanbieter „Bayerischen Jugendring e.V.“ erfüllt werden, wenn und soweit dieser seine Beiträge entsprechend den Anbietern bzw. der Anbietergemeinschaft zur Verfügung stellt. Diese Verpflichtung wird ab dem 02.07.2025 insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) E. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen der Landeszentrale bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum ab dem 02.07.2025 abdecken.

F. Angebot „Radio Mainwelle“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Bayreuth GmbH & Co. Mainwelle KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Neue Welle Oberfranken Mediengesellschaft mbH	50 %
- Dr. Fischer und Ellwanger KG Media GbR	50 %

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Mainwelle“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 104,3 MHz (Bayreuth) und 93,3 MHz (Hohenmirsberg) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

G. Angebot „Radio Plassenburg“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Plassenburg Studiobetriebs- und Werbegesellschaft mbH & Co. Hörfunksender KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

Sendezeit-/Kapitalanteile

- | | |
|-------------------------------------------------|------|
| - Mediengruppe Oberfranken – Radioanbieter GmbH | 50 % |
| - Neue Welle Oberfranken Mediengesellschaft mbH | 50 % |

wird zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Plassenburg“ ab dem 01.07.2025 die UKW-Hörfrequenz 101,6 MHz (Kulmbach) befristet bis zum 30.06.2030 sowie ab dem 01.11.2024 im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Oberfranken (Block 10B) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 54 CU (Nettodatenrate 72 kbit/s und Fehlerschutz EEP 3A oder Nettodatenrate 96 kbit/s und Fehlerschutz EEP 3B inkl. FEC) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A.-G. aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

5.11 Drahtloser Hörfunk Oberpfalz:

„Radio Charivari Regensburg“

„gong fm“

„Radio Ramasuri“

„Radio Galaxy Amberg/Weiden“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Radio Charivari Regensburg“, „gong fm“, „Radio Ramasuri“ und „Radio Galaxy Amberg/Weiden“, werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Radio Charivari Regensburg“

1. Den Anbietern

Sendezeit-/Kapitalanteile

- | | |
|------------------------------------------------------------------|--------|
| - Neue Welle Antenne Regensburg Hörfunk und Fernsehprogramm GmbH | 33,3 % |
| - Verlag Tages-Anzeiger GmbH | 33,3 % |
| - Musik u. Technik Rundfunkanbieter GmbH (M.U.T.) | 33,3 % |

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Charivari Regensburg“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 98,2 MHz (Regensburg), 103,9 MHz (Kehlheim), 98,8 MHz (Burglengenfeld), 105,9 MHz (Naaburg), 92,7 MHz (Hoher Bogen), 105,5 MHz (Lam), 102,6 MHz (Waldmünchen), 93,3 MHz (Neumarkt) und 94,0 MHz (Seubersdorf) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

B. Angebot „gong fm“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Donauspitz Programmanbieter GmbH & Co. Hörfunk KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG	75 %
- Aktuelle Welle Westliches Niederbayern Programm- und Werbe GmbH	25 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „gong fm“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 89,7 MHz (Regensburg), 97,3 MHz (Schwandorf) und 96,3 MHz (Burglengenfeld) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

C. Angebot „Radio Ramasuri“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Ramasuri Rundfunk-Programm GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Neue Welle Antenne Amberg + Weiden Rundfunk-Programmanbieter GmbH	20,00 %
- Aktuelle Welle Weiden-Amberg- Tirschenreuth Rundfunkprogramman- bietergesellschaft mbH	28,00 %
- Musik u. Technik Rundfunkanbieter GmbH (M.U.T.)	52,00 %

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Ramasuri“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 88,5 MHz (Tirschenreuth), 99,9 MHz (Weiden), 95,3 MHz (Hirschau), 93,6 MHz (Waidhaus), 106,4 MHz

(Königstein), 105,1 MHz (Herzogöd), 104,8 MHz (Neusorg) und 103,9 MHz (Amberg) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Oberpfalz (Block 6C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 54 CU (Nettodatenrate 72 kbit/s und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

D. Angebot „Radio Galaxy Amberg/Weiden“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Radio Ramasuri Rundfunk-Programm GmbH & Co. KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

	Sendezeit-/Kapitalanteile
- Neue Welle Antenne Amberg + Weiden Rundfunk-Programmanbieter GmbH	20,00 %
- Aktuelle Welle Weiden-Amberg-Tirschenreuth Rundfunkprogrammanbietergesellschaft mbH	28,00 %
- Musik u. Technik Rundfunkanbieter GmbH (M.U.T.)	52,00 %

wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Galaxy Amberg/Weiden“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 105,5 MHz (Amberg) und 89,9 MHz (Weiden) befristet bis zum 30.06.2030 sowie im technischen DAB-Verbreitungsgebiet Oberpfalz (Block 6C) in einem terrestrischen digitalen Übertragungskanal eine Datenkapazität mit einer Bandbreite von 54 CU (Nettodatenrate 72 kbit/s und Fehlerschutz EEP 3A) befristet bis zum 30.06.2031 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre, die UKW-Zuweisung bis zum 30.06.2032, die dazugehörigen DAB-Kapazität bis zum 30.06.2033 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A – I. 1) D aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

5.12 Drahtloser Hörfunk Unterfranken:

„Radio Charivari Würzburg“

„Radio Gong Würzburg“

„Radio Primavera“

„Radio Galaxy Aschaffenburg“

Der Ausschuss für Aufsicht und Inhalteregulierung empfiehlt dem Medienrat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zuweisungen der Angebote „Radio Charivari Würzburg“; „Radio Gong Würzburg“; „Radio Primavera“ und „Radio Galaxy Aschaffenburg“ werden wie folgt verlängert:

1) Im Einzelnen:

A. Angebot „Radio Charivari Würzburg“

1. Der „Neue Welle Würzburg Rundfunkprogrammgesellschaft mbH“ werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Charivari Würzburg“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 102,4 MHz (Würzburg), 88,5 MHz (Kitzingen), 90,4 MHz (Gemünden), 92,6 MHz (Ochsenfurt), 88,6 MHz (Karlstadt) und 99,0 MHz (Marktheidenfeld) befristet bis zum

30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

3. Ab dem 01.07.2025 werden folgende Sparten festgelegt:

- a. „Kulturelle Inhalte (in Magazinsendung mit spezifischer Musikfarbe)“ mit einer Sendezeit von fünf Stunden pro Woche und
- b. „Kirchliche Inhalte“ mit einer Sendezeit von zwei Stunden pro Woche.

4. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Sparten jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden. Diese Verpflichtung wird insbesondere dann erfüllt, wenn der Hauptanbieter den/die bisherigen Spartenanbieter im selbigen Umfang weiterhin verbreitet. Eine Abweichung hiervon ist zu begründen und bedarf der Zustimmung der Landeszentrale.

5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) A. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche - sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen, und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.

6. Es wird festgestellt, dass der/die Anbieter die Verpflichtung aus Ziff. 5. derzeit erfüllt haben, indem sie entsprechende Kooperationsverträge mit dem Dritten

vorgelegt haben, der den gesamten Zuweisungszeitraum abdeckt, eine Sendezeitvereinbarung und eine Klausel beinhaltet, welche eine ordentliche Kündigung seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellt.

B. Angebot „Radio Gong Würzburg“

1. Der „Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG“ wird ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Gong Würzburg“ die UKW-Hörfunkfrequenz 106,9 MHz (Würzburg) befristet bis zum 30.06.2030 zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.
2. Die oben näher bezeichnete Zuweisung wird zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass der Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllt oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

C. Angebot „Radio Primavera“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Aschaffenburg GmbH & Co. Studiobetriebs KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

Sendezeit-/Kapitalanteile

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------|
| - Radio Primavera Hörfunkstudiobetriebs- und Werbegesellschaft GmbH & Co. OHG | 65,00 % |
| - ARA ANBIETERGEMEINSCHAFT RADIO AKTUELL Anbietergesellschaft Mittelstand GmbH | 20,17 % |
| - Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG | 14,83 % |

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Primavera“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 100,4 MHz (Aschaffenburg), 99,4 MHz (Miltenberg/Wensdorf) und 90,8 MHz (Alzenau) befristet bis zum 30.06.2030, zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

D. Angebot „Radio Galaxy Aschaffenburg“

1. Den in der Anbietergesellschaft „Funkhaus Aschaffenburg GmbH & Co. Studiobetriebs KG“ zusammengeschlossenen Anbietern

Sendezeit-/Kapitalanteile

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| - Radio Primavera Hörfunkstudiobetriebs- und
Werbegesellschaft GmbH & Co. OHG | 65,00 % |
| - ARA ANBIETERGEMEINSCHAFT RADIO AKTUELL
Anbietergesellschaft Mittelstand GmbH | 20,17 % |
| - Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG | 14,83 % |

werden ab dem 01.07.2025 zur Verbreitung des lokalen Hörfunkangebots „Radio Galaxy Aschaffenburg“ die UKW-Hörfunkfrequenzen 91,6 MHz (Aschaffenburg), 100,8 MHz (Miltenberg) und 103,6 MHz (Alzenau) befristet bis zum 30.06.2030, zur Nutzung zugewiesen unter der Bedingung, dass der Landeszentrale die technischen Übertragungskapazitäten auch künftig zur Verfügung stehen.

2. Die oben näher bezeichneten Zuweisungen werden zusätzlich um zwei weitere Jahre bis zum 30.06.2032 verlängert.

Diese Verlängerungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a. das Angebot die Genehmigungsfähigkeit verliert,
- b. nicht zu erwarten ist, dass die Anbieter für die Dauer der Verlängerung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbreitung des Angebots erfüllen oder
- c. die Verlängerungen für die Sicherstellung der in Art. 2 Abs. 2 und 3 BayMG definierten Grundsätze nicht mehr erforderlich sind.

3. Ab dem 01.07.2025 wird folgende Sparte festgelegt:
 - a. „Soziale Inhalte (Jugendmagazin)“ mit einer Sendezeit von acht Stunden pro Woche.
4. Dem Anbieter/den Anbietern wird aufgegeben,
 - a. dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegte Sparte jeweils durch einen unabhängigen Dritten, welcher medienrechtlich allein verantwortlich für das Spartenprogramm ist, erfüllt werden und im Zeitraum von montags bis sonntags in einem Zeitfenster zwischen 06:00 Uhr morgens und 24:00 Uhr abends ausgestrahlt werden.
 - b. dass für den Zeitraum bis zum Ablauf der DAB-Zuweisung (31.10.2033) des oben näher bezeichneten Hörfunkangebots die in Ziff. 3. festgelegte Sparte abweichend von Ziff. 4. lit. a. durch den im jeweiligen DAB-Zuweisungsbescheid genannte Spartenanbieter (Stadtjugendring Aschaffenburg des Bayerischen Jugendrings KdÖR) erfüllt werden muss, wenn und soweit dieser die Beiträge entsprechend den Anbietern bzw. der Anbietergemeinschaft zur Verfügung stellt.
5. Der gesamte Beschluss bezüglich I. 1) D. steht unter der Bedingung, dass der nachfolgende Satz 2 erfüllt wird. Der/die Anbieter müssen bis spätestens 30.09.2024 Kooperationsverträge mit Dritten im Sinne von Ziff. 4 vorlegen, die die Sendezeitvereinbarung sowie eine Klausel beinhalten, welche- sofern eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen ist - eine ordentliche Kündigung, seitens des Anbieters bzw. der Anbietergemeinschaft unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der Landeszentrale stellen und den gesamten Zuweisungszeitraum abdecken.

2) Für alle Zuweisungen

Für alle unter I. 1) A – I. 1) D aufgeführten Angebote gelten die unter TOP 5.1 Ziffer 2) aufgeführten Bestimmungen.

TOP 6: Förderungen

(Bericht)

Bericht über den aktuellen Stand bei der Anpassung folgender Konzepte und Richtlinien:

- Transformations-Anreiz-Förderung (TAF) - neues Konzept
- Richtlinie zur Verbreitungsförderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter (UKW)
- Änderung der Programmförderungs-Richtlinie

TOP 7: Verschiedenes

(Bericht)

Der Ausschuss wird über die Sitzungstermine 2025 informiert.